# SATZUNG DER STADT BURGHAUSEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN SPORTANLAGE IN RAITENHASLACH (BENUTZUNGSSATZUNG) VOM 29, APRIL 2009

Stadtratsbeschluss Nr. 2.2 vom 15.04.2009

Die Stadt Burghausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796/BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung

#### § 1

- 1) Die Sportanlage in Raitenhaslach, deren Umgriff im beiliegenden Lageplan rot umrandet ist, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burghausen. Sie dient dem Sportunterricht der Schulen und wird vom DJK SV Raitenhaslach zum Trainings- und Spielbetrieb genutzt. Der DJK SV Raitenhaslach verwaltet die Sportanlage und übt im Auftrag der Stadt Burghausen das Hausrecht aus.
- 2) Die Benutzung der Sportanlage durch andere Organisationen bzw. Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt Burghausen. Diese kann für den Einzelfall oder allgemein bis zum Widerruf erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Wird die erteilte Erlaubnis widerrufen, so sind Ansprüche des jeweiligen Benutzers auf Ersatz evtl. Schäden oder Nachteile in Folge des Widerrufes ausgeschlossen.

#### § 2

- 1) Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8.00 und 17.00 Uhr beschränken.
- 2) Im Übrigen werden die Nutzungszeiten wie folgt festgesetzt:

Fußballtraining: Fußball / Hauptfeld:

werktags 15.00 bis 20.00 Uhr / Sonn- und Feiertage 8.00 bis 9.00 Uhr werktags 15.00 bis 20.00 Uhr / Sonn- und Feiertage 10.00 bis 13.00 und

(Spiel)

15.00 bis 17.00 Uhr

Stockbahnen:

werktags variabel / max. 7 Stunden pro Tag zwischen 10.00 und 21.00 Uhr Sonn- und Feiertage variabel / max. 4 Stunden zwischen 9.00 und 12.00 Uhr

und 15.00 bis 21.00 Uhr

Neues Rasenspielfeld

(ausschl. Trainingsbetrieb / auch für Senioren):

werktags 8.00 bis 21.00 Uhr / Sonn- und Feiertage 9.00 bis 21.00 Uhr

Tennis:

werktags 7.00 - 21.00 Uhr / Sonn- und Feiertage 8.00 - 21.00 Uhr

Mutter-Kind-Turnen: mittwochs 9.00 bis 11.00 Uhr Kinderturnen: montags 14.30 bis 17.00 Uhr Konditionstraining Tischtennis: dienstags 17.00 bis 20.00 Uhr Fitnessgymnastik Damen: mittwochs 20.00 bis 21.00 Uhr

spielfeld

nur neues Rasen-

montags

Skigymnastik:

19.00 bis 20.30 Uhr

3) Bei der Erteilung einer Einzelerlaubnis gemäß § 1 Abs. 2 wird der in Abs. 2 genannte Zeitrahmen nicht überschritten.

§ 3

Spielflächen und Wettkampfanlagen sind durch den jeweiligen Benutzer herzurichten und vorzubereiten. Diese Arbeiten dürfen nur im Benehmen mit dem DJK SV Raitenhaslach und der Stadt Burghausen ausgeführt werden.

Die laufende Pflege der Anlagen obliegt dem DJK SV Raitenhaslach.

### § 4

- 1) Die Stadt Burghausen haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Sportanlage ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Jeder Nutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Burghausen von allen Ansprüchen aus Schäden freizustellen, die ihm oder Dritten in Folge der Benutzung entstehen.

§ 5

Benutzer der Sportanlage, die diesen Bestimmungen oder besonderen Anordnungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf der Sportanlage stören, können von der Stadt Burghausen zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 6

Alle Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen oder in die besonders bereitgestellten Behältnisse zu verbringen. Hunde dürfen auf die Sportanlage nicht mitgenommen werden.

§ 7

Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung kann nur die Stadt Burghausen erteilen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 29. April 2009

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

HANS STEINDL ERSTER BÜRGERMEISTER /lem

## Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist ab 01.05.2009 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 29.04.2009, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 30.04.2009 mit 28.05.2009, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

